Die Prüfungszeugnisse der Hebammen gehören zu den Approbationen, welche nach §§ 53, 54 der G.O. für das Deutsche Reich im Verwaltungswege zurückgenommen werden können

## 8 64.

## 3. Ārzte

Die Heilung innerer und äußerer Krankheiten und geburtschiffliche Handlungen sind nach § 20 der Go. für das burtschiffliche Handlungen sind nach § 20 der Go. für das bahängig, sondern durfer non jedermann unternommen werden. Nur wer die Eigenschaft als Arzt durch eine in dem § 20 der Go. vorgesehene Approbation erlangt hat, darf sich als Arzt durch eine dem § 20 der oder mit ähnlichen Titeln bezeichnen und seitens des Staats oder einer Gemeinde als solcher anerkantt und mit antlichen Verrichtungen betraut werden. Die Ärzte haben nach erfolgter Wahl des Wohnsitzes und bei einer Vernäderung des selben dem betreffenden Landratsamte Anzeige zu machen. (V. vom 10. November 1876.)

Der Bezirksphysikus hat solche Personen, die sich ohne staatliche Approbation mit der Ausübung der Heilkunde befassen, besonders zu beobachten, um das öffentliche Gesundheitswohl und die Einzelnen gegen Beschädigungen, namentlich durch Unkenntnis und Unerfahrenheit, tunlichst zu schitzen.

Ärzte allein dürfen die Heilkunde im Umberziehen ausüben und Impfungen vornehmen. Sie sind zwar dem Physikus nicht unterstellt, dieser hat aber die zu seiner Kenntnis gelangenden etwaigen groben Versehen und Vergehungen der Arzte in Ausbung ihrer Praxis zur Anzeige zu bringen.

Die Bezahlung der Ärzte ist der Vereinbarung überlassen. Durch V. vom 17. Juni 1898 ist als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung eine Taxe festgesetzt worden.

## § 65.

## 4. Heilgehilfen und Heildiener.

Wie die ärztliche Praxis ist auch die Ausübung der sogenannten kleinen oder niederen Chirurgie — der Verrichtungen der Heilgehilfen und Heildiener — durch die Gewerbeordnung für